



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 3/ 2024

Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

Mut zur Veränderung - Mut zu Reformen

Forderungen des Bayerischen Bezirkstags für die
21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags

Krankenhausversorgungsverbesserungs- gesetz in Kraft getreten

Die Auswirkungen des Gesetzes sind noch unklar

Die Stärkung des Finanzausgleichs muss Auftakt sein für strukturelle Reformen

Bayerischer Bezirketag

Mut zur Veränderung - Mut zu Reformen. 3

Gesundheit

Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz
in Kraft getreten 4

Bezirketag beschließt Rahmenkonzept
Autismus-Kompetenz-Netzwerk 6

Workshop der bezirklichen Datenschutzbeauftragten
zur Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen 8

Soziales

Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz 10

Schulbegleiterpooling. 12

Finanzen

Die Stärkung des Finanzausgleichs muss
Auftakt sein für strukturelle Reformen. 13

Bildungswerk Irsee

Gesundheitspolitischer Kongress stellt im
Januar 2025 die Gretchenfrage 15

Jahresprogramm 2025 16

Buchpräsentation zur Erinnerungsarbeit 16

Unabhängige psychiatrische Beschwerdestellen
in Bayern 17

Forschungs- und Fortbildungskongress der
Fachkliniken der bayerischen Bezirke 18

Gemeinsame Veranstaltung des Bayerischen
Landesverbands Psychiatrie-Erfahrene BayPE
mit dem Bildungswerk Irsee. 19

Impressum

Herausgeber:
Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
089 21 23 89 0
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Stefanie Krüger,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Redaktion:
Michaela Spiller

Erscheinungstermin:
18. Dezember 2024

Mut zur Veränderung - Mut zu Reformen

Forderungen des Bayerischen Bezirketags für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags

Die bayerischen Bezirke stehen als kommunale Kostenträger überwiegend bundesgesetzlich geregelter Sozialleistungen vor massiven strukturellen Herausforderungen: Stetig steigende Kosten stehen auf absehbare Zeit zurückgehenden Steuereinnahmen gegenüber. Hinzu kommen ein wachsender Arbeits- und Fachkräftemangel sowie der demografisch bedingte Anstieg unterstützungsbedürftiger Menschen insbesondere im Bereich der Pflege. Bereits heute führen die hohen und oft unflexiblen gesetzlichen Personal- und Qualitätsvorgaben zum Abbau bzw. zur Schließung dringend notwendiger Angebote.

Damit Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige künftig nicht unversorgt bleiben, sondern eine gleichermaßen angemessene wie öffentlich finanzierbare Unterstützung bekommen, braucht es jetzt den Mut, Standards und Strukturen auf den Prüfstand zu stellen, Veränderungen

anzupacken und die dringend notwendigen finanzwirksamen Entscheidungen zu treffen.

Für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags hat der Bayerische Bezirketag Forderungen zur Fortentwicklung einer inklusiven, die Teilhabe aller Menschen gleichermaßen ermöglichenden Gesellschaft, zur Sicherung einer zukunftsfähigen und menschenwürdigen Pflege sowie zur Sicherstellung einer auch künftig leistungsfähigen und effizienten öffentlichen Verwaltung formuliert. Das vollständige Forderungspapier ist über die [Webseite des Bayerischen Bezirketags](#) abrufbar.

Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Bezirketag
s.krueger@bay-bezirke.de

Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz in Kraft getreten

Die Auswirkungen des Gesetzes sind noch unklar

Wie in den vorhergehenden Beiträgen (siehe zuletzt Bezirketag.info 1/2024) beschrieben, ist das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) das Kernstück der Krankenhausreform des Bundes. Dieses Gesetz wurde am 17. Oktober 2024 mit zahlreichen Änderungen vom Bundestag verabschiedet und im Bundesrat am 22. November 2024 nach intensiven Debatten mit Mehrheitsbeschluss durchgewunken. Daher tritt das Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft. Nach wie vor ist eine Folgenabschätzung selbst für den vergleichsweise kleinen somatischen Leistungsbereich der bezirklichen Fachkliniken kaum möglich, da wesentliche Festlegungen entweder korrigiert oder bestätigt werden können bzw. die konkreten Ausformungen durch gesetzlich vorgesehene Verordnungen noch ausstehen:

- die Verordnung zu § 135 e SGB V und der Anlage 1, mit der die Ausgestaltung der Leistungsgruppen, inklusive der Qualitäts- und Strukturvorgaben und der für die bezirklichen Gesundheitsunternehmen wichtigen Kooperationsmöglichkeiten abschließend festgelegt werden
- die Verordnung gem. § 135 f Abs. 4 SGB V zur Regelung der Mindestvorhaltezahlen
- die Verordnung zum Transformationsfonds gem. § 12 Abs. 3 KHG und
- die Verordnung gem. § 137 m Abs. 3 SGB V zur Bemessung des ärztlichen Personals.

Eine schnelle Einigung wird lediglich beim Transformationsfonds erwartet. Aber auch über die bewusst noch offenen Detailregelungen hinaus sind noch viele Fragen hinsichtlich der Interpretation des Gesetzes unbeantwortet. Das Gesetz enthält komplexe rechtliche Wechselwirkungen zwischen dem SGB V, dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, das beispielsweise eine neue Definition des Krankenhausstandortes enthält, dem Krankenhausentgeltgesetz, das beispielsweise das

Vorhaltebudget ausformt und der Bundespflegesatzverordnung. Diese Wechselwirkungen konnten noch nicht abschließend analysiert werden, Klarstellungen durch das Bundesgesundheitsministerium auf Grund von Interpretationsanfragen stehen noch aus. Zudem fehlt der sogenannte Grouper des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK). Ein solcher Grouper ist ein Algorithmus, der einen Behandlungsfall anhand der bereits kodierten Parameter wie Hauptdiagnose, Nebendiagnose, Operationen, Prozeduren, Alter und Geschlecht des Patienten bzw. der Patientin der passenden Vergütung zuordnet. Der Grouper bildet die technische Grundlage für die Umsetzung der Vergütung innerhalb der neuen Leistungsgruppensystematik.

Definition Level F

Von der geplanten Einführung der Level zur Versorgungsgestaltung ist letztlich nur das für die bezirklichen Fachkliniken bedeutsame „Level F“ übriggeblieben. Mit Level F wird der Status als Fachkrankenhaus zuerkannt, wenn maximal 80 Prozent der Leistungen in höchstens vier Leistungsgruppen abgerechnet werden. Dieser Status hat eine wesentliche Auswirkung auf die Kooperationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Qualitätskriterien für die Zuerkennung von Leistungsgruppen. Denn auf den letzten Metern des Gesetzgebungsprozesses sind generelle Ausnahmeregelungen für Fachkrankenhäuser gesetzt worden. Diese könnten nun alle erforderlichen verwandten Leistungsgruppen in Kooperation erbringen. Ob diese Regelung mit der obengenannten Rechtsverordnung gem. § 135 e SGB V bestätigt werden wird, bleibt jedoch abzuwarten.

Umsetzung beginnt 2025, Wirkung entfaltet das Gesetz erst 2027

Als erster Schritt erfolgt eine Zuordnung der Leistungsgruppen an die einzelnen Häuser durch das bayerische Gesundheitsministerium, dies ist bis Ende 2025 geplant. Eine neue Bundesregierung hat also

nicht viel, aber etwas Zeit für Nachjustierungen und Klarstellungen, möglichst in engem Schulterschluss mit den Ländern.

Finanznot setzt sich fort

Bedauerlicherweise wurde trotz anhaltender und massiver Proteste der DKG vermutlich bewusst kein Mechanismus gefunden, mit dem die Finanzierungslücke durch die Inflation in den Jahren 2023 und 2024 ausgeglichen wird. Die Tarifraten gilt erst ab 2025 und wird diese Lücke nicht nachträglich aufholen. Hoffentlich werden die neuen Regelungen erreichen, dass der Landesbasisfallwert 2025 auskömmlich sein kann. Dieser ist derzeit noch in Verhandlung, und die akute Finanznot der Krankenkassen wiederum macht diese Verhandlungen nicht einfacher.

Die Vorhaltevergütung, mit der eine „Entökonomisierung“ erreicht werden sollte, wurde gegenüber dem Referentenentwurf nicht mehr geändert und wird den gewünschten Effekt nicht leisten können, weil sie einen Mengenbezug zu den Leistungen zwei Jahre zuvor hat und nicht zu abstrakten Versorgungsbedarfen.

Notfallreform und Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz „fallen der Diskontinuität anheim“

Das Gesetz zur Reform der Notfallversorgung (NotfallG) wird anders als das KHVG auf Grund der

vorgezogenen Neuwahlen am 23. Februar 2025 in dieser Legislatur nicht mehr verabschiedet werden können. Es bleibt dann abzuwarten, was davon eine neue Bundesregierung wieder aufgreifen wird. Wir werden erneut eine angemessene Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe in der Notfallversorgung psychisch erkrankter Menschen fordern.

Das gleiche Schicksal wird voraussichtlich der Entwurf des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) teilen. Es bleibt zu hoffen, dass die damit geplanten Änderungen der Bedarfsplanung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten für Kinder und Jugendliche ebenso wie die Erleichterungen bei den Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen gem. § 64 b SGB V zur sektorenübergreifenden Leistungserbringung in der neuen Legislatur zügig wieder aufgegriffen werden. Nicht verabschiedete Gesetzentwürfe werden nicht automatisch in einer neuen Legislaturperiode wieder aufgenommen. Sie fallen vielmehr der Diskontinuität anheim, d.h. entfallen. Selbst der identische Inhalt müsste von einer neuen Bundesregierung neu eingebracht werden.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirktag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Bezirketag beschließt Rahmenkonzept Autismus-Kompetenz-Netzwerk

Rahmenkonzept von 2008 wurde angepasst und modernisiert

Im Jahre 2008 hatte der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags das erste Rahmenkonzept Autismus-Kompetenz-Netzwerk beschlossen und den Bezirken zur Umsetzung empfohlen.

Darauf aufbauend wurden acht Autismuskompetenzzentren (Autkoms) errichtet. Im Rahmen der Beteiligung an der Vorbereitung der Autismusstrategie Bayern wurde 2022 eine Arbeitsgruppe beauftragt, dieses Konzept fortzuschreiben.

Autismuszentrum und Autismusnetzwerk

Sowohl der Paradigmenwechsel in Folge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erforderte eine Aktualisierung wie auch die Überprüfung, ob die vor 16 Jahren empfohlenen Leistungsinhalte noch der Praxis bzw. dem Bedarf entsprechen. Bei der nun vom Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags beschlossenen Fassung wurde neben rechtlichen und begrifflichen Anpassungen darauf geachtet, zwischen den Aufgaben des Autismuskompetenzentrums mit der niederschweligen Anlauf- und Beratungsstelle als Nukleus, der im Wesentlichen über die Richtlinie Überregionale Offene Behindertenarbeit (üOBA) gefördert ist, und den Aufgaben des Kompetenznetzwerks zu unterscheiden. Entsprechend wurden die gemeinsamen Mindestanforderungen und bayernweiten Standards angepasst und modernisiert.

Das Konzept als Rahmen

Das Konzept soll weiterhin einen Rahmen vorgeben. Nicht alle darin beschriebenen Aufgaben sind gleichermaßen vor Ort zu erfüllen. Vielmehr sollen je nach Größe des Bezirks und der vorhandenen Versorgungs- und Unterstützungsangebote für Menschen aus dem Autismus-Spektrum in Absprache mit dem jeweiligen Bezirk unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden können. In diesem Zusammenhang sollen dann vor Ort weiterführende Fragen geklärt und die Autkoms mit regelmäßigen Zielvereinbarungsgesprächen begleitet werden.

Neue zusätzlicher Fördertatbestand durch den Freistaat

Flankiert wird die Umsetzung des modernisierten Konzepts mit einer Ergänzung der Richtlinien zur Förderung der Überregionalen Offenen Behindertenarbeit (üOBA), mit der der Freistaat Bayern je Bezirk zusätzlich 0,5 Fachkraft für die Autkoms fördert, um spezifische Leistungen, insbesondere aufsuchende Hilfen für Versorgungspartner im Autismusbereich des jeweiligen Bezirks, in Einzelfällen oder als Teamberatung anzubieten sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Fachtagungen und Vorträge durchzuführen.

Beschäftigung von Peers

Neu ist auch eine Empfehlung zur Beschäftigung von Peers und die Beschreibung möglicher Angebote durch Peers im Rahmen der Autkoms. Damit können bereits bewilligte, aber unbesetzte Stellenanteile von Durchführungs- und Hilfskräften mit Peers besetzt werden, falls entsprechend geeignete Personen verfügbar und bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Eine Refinanzierung der Peers vergleichbar der Beschäftigung von Genesungsbegleitern in Sozialpsychiatrischen Diensten und psychosozialen Suchtberatungsstellen ist zunächst nicht angedacht. Hierzu wird erst das Forschungsprojekt der Hochschule München im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums zum Einsatz von Peers in den Autkoms abgewartet, auch weil damit die Voraussetzungen einer einheitlichen Qualifikation untersucht werden. Gegebenenfalls könnte dann in der nächsten Fortschreibung der üOBA-Richtlinie ein eigener Fördertatbestand für die Beschäftigung von Peers diskutiert werden.

Forderungen der Selbsthilfe

Im Zusammenhang der Abstimmung der Neufassung mit Vertretern der Selbsthilfe, Autismus Bayern und Autismus Selbstvertretung wurde insbesondere die

Präambel um die Hervorhebung der Bedeutung der Selbstbestimmung ergänzt. Weiter forderte die Selbsthilfe die Bezirke auf, stets eine Ausstattung der Autkoms zu ermöglichen, die der Bedeutung dieses Versorgungsbausteins Rechnung trägt.

Ob mit der Konkretisierung der Aufgaben der Autkoms durch das Rahmenkonzept die Personalausstattung im Rahmen der Überregionalen OBA angehoben werden soll, ist weiterhin im jeweiligen Bezirk selbst unter Berücksichtigung des gesamten Unterstützungs- und Versorgungsangebots und der jeweiligen Haushaltslage zu entscheiden.

Noch bessere Verzahnung mit der Jugendhilfe angestrebt

Alle Akteure – Selbsthilfe, Bezirke, die Vertreterinnen und Vertreter der Autkoms – waren sich darüber einig,

wie wichtig es ist, die Beratung und Begleitung insbesondere auch von jungen Menschen aus dem Autismus-Spektrum und gegebenenfalls deren familiäres Umfeld in ein weiterführendes Unterstützungssystem einzubetten. Deshalb sollen die Bezirke „ihre“ Autkoms dabei unterstützen, mit den örtlichen Jugendhilfeträgern verbindliche Zusammenarbeitsstrukturen zwischen Autkom und Jugendhilfe zu vereinbaren.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirktag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Workshop der bezirklichen Datenschutzbeauftragten zur Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen

„Unsere Synergien können wir geschickt nutzen!“

Der Zweck der Datenschutz-Folgenabschätzung: Mehr als nur Pflicht

Auf den ersten Blick scheint das mehrseitige Dokument eine bürokratische Hürde zu sein. Vielmehr ist sie jedoch ein wichtiger Baustein im modernen Datenschutzmanagement: die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA). Ihr Zweck ist es, die Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen zu identifizieren, bevor eine Verarbeitung ihrer Daten in großem Umfang beginnt. Besonders dann, wenn neue Technologien oder umfangreiche Datenverarbeitungen im Spiel sind, hilft die DSFA, mögliche Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sie ist ein Instrument, um Transparenz zu schaffen, den Datenschutz bereits in der Planungsphase von Projekten mitzudenken und Vertrauen bei z. B. Patientinnen und Patienten, Bürgerinnen und Bürgern, Sozialhilfeempfängerinnen- und -empfängern oder auch Mitarbeitenden aufzubauen.

Ein Blick ins Gesetz: Warum ist die DSFA vorgeschrieben?

Die gesetzliche Grundlage für die DSFA findet sich in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Artikel 35 schreibt vor, dass eine DSFA immer dann erforderlich ist, wenn eine Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Betroffenen mit sich bringt. Dazu gehören beispielsweise automatisierte Entscheidungsprozesse, Überwachungsmaßnahmen oder die Verarbeitung sensibler Daten, wie etwa Gesundheitsinformationen.

Mehr als ein lästiger Aufwand: DSFA als Chance

Für viele mag die DSFA auf den ersten Blick nur zusätzlicher Aufwand sein, doch bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass sie Chancen mit sich bringt. Sie bringt Einrichtungen und Unternehmen dazu, ihre Datenverarbeitungsprozesse kritisch zu hinterfragen, mögliche Risiken zu durchleuchten und Lösungen zu entwickeln, bevor Probleme auftreten. So werden nicht

nur Sanktionen durch Aufsichtsbehörden vermieden, sondern auch das Vertrauen in die eigene Organisation wird gestärkt. Datenschutz mit Weitblick.

Zusammen lernen: Gemeinsamer Austausch als Chance

Dabei besteht die Pflicht zur Erstellung und Vorhaltung von DSFA zu Datenverarbeitungen mit einem voraussichtlich hohen Risiko für die Betroffenen gleichermaßen für Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen. Alle sitzen im gleichen Boot.

Die bezirklichen Datenschutzbeauftragten in Bayern profitieren bereits seit Jahren von diesem gemeinsamen Boot. Sie treffen sich mindestens zwei Mal jährlich und tauschen sich zu aktuellen Themen aus. Der Wunsch des gewinnbringenden Netzwerks war es, sich zwei Tage lang dem Thema „DSFA“ zu widmen und gemeinsam voneinander zu lernen. Dazu konzipierten die Referentin Dr. Kathrin Steinbeißer (BayBT) und der Referent Thomas Pfister (BayBT) eine Veranstaltung mit dem Titel „Datenschutz-Folgenabschätzung – So geht sie in der Praxis?!“, die dem Begriff „Workshop“ alle Ehre machte.

Eine gewinnbringende, bezirksübergreifende Arbeit: das Know-WHY des Workshops

Der Leiter des Bildungswerks Irsee, Dr. Stefan Raueiser, begrüßte die Teilnehmenden in den einladenden Tagungsräumen und betonte, dass das wichtige Thema Datenschutz heute nicht mehr wegzudenken sei. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde erarbeitete das Organisationsteam, bestehend aus Dr. Kathrin Steinbeißer, Thomas Pfister und Benjamin Vrbán (Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales, ZBFS) gemeinsam mit den Teilnehmenden das Know WHY der Veranstaltung. Die Erwartungen an den Workshop reichten von „Das Rad nicht neu erfinden“ bis zu „Den Elefant DSFA entschärfen“ und sollten über den kompletten Ablauf gut sichtbar für alle bleiben, um den Fokus beizubehalten.

Erfahrungsschatz aus anderen Institutionen nutzen: Die DSFA „in a nutshell“

Benjamin Vrban, der Datenschutzbeauftragte des ZBFS, führte in die Bedeutung der DSFA ein. Er erläuterte z. B. die Definition von Verarbeitungstätigkeiten, wann eine DSFA nötig ist und vor allem auch, welche Schritte zur Erstellung nötig sind. „Es ist wichtig, ALLE mitzunehmen!“ – Der Referent betonte hier, wie er mit seinem Team beim ZBFS Prozesse implementierte, die das Verständnis für DSFA und Datenschutz im Allgemeinen optimierten und von Anfang an bei neuen Verarbeitungstätigkeiten mitdenken lassen. Dies sei auch ein „stetiger Prozess“, der bestenfalls bei Neuerungen regelmäßig adaptiert wird und alle zentralen „Player“, wie beispielsweise die einzelnen Fachbereiche, integriert. Datenschutz ist auch in diesem Feld nicht nur eine trockene Pflichtübung, sondern verlangt kreatives Potenzial und Change-Management für die eigenen Mitarbeitenden. Die Teilnehmenden profitierten insbesondere von Benjamin Vrbans mehrjähriger Praxiserfahrung. Warum eine Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten sinnvoll ist, ergänzte Thomas Pfister in einem weiteren Impulsvortrag.

Theorie geht in Praxis über: Arbeitsphasen

Nach einer kulinarischen Stärkung hieß es: Jetzt wird es praktisch! Um die Synergien der Teilnehmenden für ihr jeweiliges Arbeitssetting bestmöglich nutzen zu können, teilte sich die Gruppe in eine „Bezirks-“ und eine „Klinikgruppe“ auf.

Den drei Arbeitsphasen lagen jeweils spezifische und praxisnahe Leitfragen zugrunde, welche die Teilnehmenden gemeinsam bearbeiteten und die Ergebnisse festhielten. Zum Start gab es eine Bestandsaufnahme, in welcher die Beschreibung von Datenverarbeitungsvorgängen sowie die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in den Blick genommen wurden. Am späten Nachmittag begaben sich die Teilnehmenden in den Gruppen in den „Maschinenraum“ der DSFA. Dabei wurden die Risikobewertung und Maßnahmen der Risikominderung anhand eines Beispiels detailliert besprochen und Erfahrungen aus der eigenen Arbeit in den jeweiligen Häusern diskutiert. Benjamin Vrban zeigte anhand von praktischen Beispielen eine Möglichkeit, Formulare

richtig und effizient anzuwenden. Der zweite Tag begann bereits am Morgen mit weiteren praktischen Übungen in den einzelnen Gruppen, sodass konkrete Ergebnisse dokumentiert werden konnten. Der intensive Austausch unter den Teilnehmenden zeigte, wie unterschiedlich DSFA in den einzelnen Bezirken Bayerns erstellt werden, aber auch, wie wertvoll der Erfahrungsaustausch ist. Die lockere Atmosphäre förderte kreatives Denken, und es wurden viele Ideen geboren, wie man die DSFA künftig noch effizienter gestalten kann.



*Die Teilnehmenden des DSFA-Workshop nach dem produktiven Workshop im Kloster Irsee
Foto: Bayerischer Bezirktetag*

Abschließend stellten sich die beiden Gruppen ihre Kernergebnisse vor. Auch eine Liste mit einer Übersicht zu verwendeten Tools gaben Einblick über die verschiedenen Herangehensweisen in der Bezirksfamilie. Am Ende des Workshops stand fest: Dies sollte nicht der letzte Workshop sein! Vielmehr war dies der Auftakt für gemeinsame Arbeitsgruppen zur Erstellung nötiger DSFAs. Dies bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit von Erfahrungsaustausch und schließlich auch einer effizienten Arbeitsteilung. Denn „schließlich muss nicht jede und jeder das Rad neu erfinden!“

*Dr. Kathrin Steinbeißer
Referentin Bayerischer Bezirktetag
k.steinbeisser@bay-bezirke.de*

Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz

Regierungsentwurf wurde beschlossen

In kurzer Folge sind im Sommer zunächst ein unautorisierte Entwurf bekannt und dann vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) am 16. September 2024 der offizielle Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)“ vorgelegt worden. Diesen hat die Bundesregierung mit kleineren Änderungen am 27. November 2024 als Regierungsentwurf beschlossen. Damit existiert nun ein Entwurf für das nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in seiner 3. Stufe bis spätestens zum 1. Januar 2027 zu verkündende Bundesgesetz, das die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe sowohl für Kinder mit seelischer als auch mit geistiger und/ oder körperlicher Behinderung unter dem Dach des Jugendamtes ausgestaltet. Ob der Bundestag das Gesetz in der laufenden Wahlperiode noch verabschiedet, bleibt abzuwarten. Unabhängig vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt der Gesetzgebungsauftrag, den sich der Bundestag 2021 im Rahmen des KJSG bis 2027 selbst gegeben hat, grundsätzlich weiter bestehen.

Einige der wesentlichen Inhalte des Entwurfs sind zusammengefasst in der Reihenfolge der Paragraphen des SGB VIII:

- Von Wünschen des Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Hilfe kann ungeachtet der Mehrkosten nicht abgewichen werden, wenn die Abweichung nach den Umständen unzumutbar wäre (§ 5 Absatz 3).
- Die bislang für den Übergang eingesetzten Verfahrenslotsen sollen verstetigt und ihre Aufgabenstellung auf die inklusive Jugendhilfeebringung und -planung ausgeweitet werden (§ 10 b).
- Leistungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe stehen zwar gemeinsam unter dem einheitlichen „Dach“ des neuen § 27 „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“, die Leistungsvoraussetzungen werden aber in § 27 Absatz 2 für die Hilfe zur Erziehung und in § 27 Absatz 3 bis 5 für die Eingliederungshilfe jeweils differenziert geregelt.
- Anders als bisher im SGB IX ist die „Wesentlichkeit“ der Behinderung für die Eingliederungshilfe keine Leistungsvoraussetzung mehr. Stattdessen steht der Anspruch unter der Bedingung, dass die Leistungen „nach der Besonderheit des Einzelfalls geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen“.
- Im Weiteren gibt es für die Eingliederungshilfe unter § 35 a einen Leistungskatalog mit unterschiedlichen Leistungsarten, die in den folgenden §§ 35 b bis 35 i zum großen Teil wortgleich aus dem Teil 2 SGB IX übernommen werden. Neuformulierungen gibt es zum einen bei der Frühförderung (§ 35 c), zum anderen bei den Leistungen der sozialen Teilhabe (§ 35 f) im Hinblick auf die Spezifika der Lebensphase Kindheit und Jugend und die beabsichtigte intensivere Einbeziehung des Umfelds der Kinder und Jugendlichen oder auch für die Assistenz im Krankenhaus (§ 35 f Absatz 6).
- Nicht übernommen aus dem Leistungsrecht der Eingliederungshilfe, auch nicht per Verweis, sind die grundsätzlichen Regelungen in Teil 2 Kapitel 2 SGB IX, wo beispielsweise § 103 SGB IX das Verhältnis zu Pflegeleistungen regelt.
- Die bisherigen Regelungen des Hilfeplanverfahrens (SGB VIII) und des Gesamtplanverfahrens (SGB IX) verschmelzen zum sog. „Hilfe- und Leistungsplan“ (§§ 36 ff.), dessen Formulierungen sich eng an die zum Gesamtplanverfahren des SGB IX in den §§ 116 ff. anlehnen.
- Die Länder „mit aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen besonderen Herausforderungen bei der Umsetzung des Gesetzes“ (S. 72) sollen eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2030 erhalten, § 85 Abs. 5.
- Es soll einheitliche Regelungen zur Kostenheranziehung der Leistungen (§§ 91 ff.) geben. Wobei ambulante Leistungen (z.B. Assistenz

oder Hilfsmittel) kostenbeitragsfrei werden sollen mit Ausnahme der Hilfen zur Mobilität und für Wohnraum (§ 91 Absatz 4). Die bundesweit zu erwartenden Mehrkosten hierfür beziffert der Entwurf auf 12 Millionen Euro (S. 47).

- Im Sinne der Verwaltungsökonomie ist die Fortgeltung nach SGB IX geschlossener Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bis 31. Dezember 2032 (§ 109 Absatz 1) vorgesehen. Die Vertragsparteien können aber dennoch ab 1. Januar 2028 zu Neuverhandlungen auffordern (§ 109 Absatz 4).
- Außerdem sollen noch nach SGB IX erlassene Bescheide dauerhaft fortgelten (§ 109 Absatz 3), wobei die Bescheide zum Kostenbeitrag aus Einkommen binnen eines Jahres ans neue Recht anzupassen sind (§ 109 Absatz 5). Hierbei ist ein Bestandsschutz nach dem Günstiger-Prinzip vorgesehen (§ 109 Absatz 6).
- Für die §§ 27 bis 41a sollen die Sozialgerichte zuständig werden, d.h. für die unter das gemeinsame Dach des neuen § 27 gestellten „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ über die Sozialpädagogische Familienhilfe, Vollzeitpflege und Heimerziehung bis zu den Hilfen für junge Volljährige (Art. 3 Nr. 6, § 51 SGG). Nur die restlichen Jugendhilfeleistungen bleiben bei den Verwaltungsgerichten.
- Zu den Kosten geht das BMFSJ in seinem Tableau davon aus, dass es aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit bei Ländern und Kommunen zu einmaligen Umstellungskosten von 45 Mio. Euro kommen wird. Für den personellen Mehraufwand für durch die Reform hinzukommende Prozessschritte wie den Übergang bei Volljährigkeit in die Eingliederungshilfe nach SGB IX wird mit dauerhaften Mehrkosten von 4 Mio. Euro gerechnet (S. 48 ff.). Es behauptet dabei, es würden entsprechend den Vorgaben des KJSG weder der leistungsberechtigte Personenkreis noch der Umfang der Leistungen ausgeweitet.

Die mit dieser Verwaltungsreform verbundenen massiven Auswirkungen organisatorischer, finanzieller und personeller Art stehen nach Auffassung der Bezirke in keinem Verhältnis zu den erzielten Verbesserungen. Im Gegenteil, der bei einer Verlagerung der Aufgabe auf die Jugendhilfe entstehende Personalmehrbedarf in den Jugendämtern wird Köpfe binden, die nicht mehr für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen, so dass weitere Gruppen und Angebote aus

Personalmangel werden schließen müssen. Entgegen dem erklärten Ziel des Entwurfs, Schnittstellenprobleme zu bereinigen, wird die Klärung der Zuständigkeit zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe wegen der sehr auslegungsfähigen Kriterien für die Hilfen für junge Volljährige künftig eher noch konflikträchtiger. Die im Gesetz suggerierten „Hilfen aus einer Hand“ werden auch die Jugendämter nicht gewährleisten können, sondern wegen der komplexen Vorschriften auf Eingliederungshilfe spezialisierte Abteilungen schaffen, so dass Familien mit einem zusätzlichen Bedarf an Hilfe zur Erziehung weiterhin mehrere Ansprechpartner haben werden – nur innerhalb desselben Amtes.

Hinzu kommen durch die an mehreren Punkten im Vergleich zum bisherigen SGB VIII und IX großzügigeren Regelungen (z.B. Wunsch- und Wahlrecht, Kostenfreiheit ambulanter Leistungen, kein Wesentlichkeitskriterium als Leistungsvoraussetzung). Die zwingende Dezentralisierung des Leistungsvollzugs und die dadurch in Bayern wegfallenden Synergieeffekte ergeben erhebliche Mehrkosten. Schon nach dem geltenden Recht des SGB IX haben junge Menschen mit Behinderungen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu Teilhabeleistungen und nach dem SGB VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe. Entgegen der Gesetzesbegründung ist die Reform deshalb auch nicht erforderlich, um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention Genüge zu tun.

Zudem ist die von Bayern und Nordrhein-Westfalen geforderte echte und dauerhafte Länderöffnungsklausel nicht enthalten. Bei der in § 85 getroffenen Regelung handelt es sich lediglich um eine verlängerte Umsetzungsfrist, die für die Bewältigung der insbesondere in den Flächenländern durch die Reform entstehenden Herausforderungen untauglich ist. Denn diese lässt den Ländern nicht genügend Spielraum, die aufgrund der bestehenden Strukturen vor Ort am besten passende Lösung zur Umsetzung der Reform zu finden. Bei Gebrauchmachen von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Option durch das Land müsste der Eingliederungshilfeträger für den vorgesehenen Übergangszeitraum von drei Jahren zum einen zunächst die Fälle der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt übernehmen. Zum anderen müsste der Eingliederungshilfeträger für die Kinder und Jugendlichen mit geistiger und/ oder körperlicher Behinderung seine Hilfestellung von SGB IX auf SGB VIII umstellen mit allem daraus

folgenden Personal- und Kompetenzaufbau sowie den erforderlichen Anpassungen an Vertragsgrundlagen, Bescheiden und IT – nur um dies binnen kürzester Zeit wieder rückgängig zu machen und dasselbe Spiel dann erneut beim Jugendhilfeträger beginnen zu lassen.

Dieser doppelte Aufwand ohne erkennbaren Nutzen wäre neben der parallel weiterhin erforderlichen Vorbereitung auf den definitiven Zuständigkeitsübergang zum 1. Januar 2031 nicht leistbar und angesichts der sowieso bei allen Beteiligten knappen personellen und finanziellen Ressourcen enorm ineffizient. Hinzu käme noch der Aufwand für die geforderte laufende engmaschige Abstimmung und Kooperation zwischen Eingliederungs- und Jugendhilfeträger. Dies lässt es für die Bezirke ausgeschlossen erscheinen, von der Option in der vorgesehenen Ausgestaltung tatsächlich Gebrauch zu machen.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung endete am 2. Oktober 2024. In seiner Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Sozialministerium hat der Bayerische Bezirkstag den Entwurf aus den oben aufgeführten Erwägungen abgelehnt.

Schulbegleiterpooling

Aufgrund der guten Ergebnisse der Evaluation des mittelfränkischen Modellprojekts zum Poolen von Schulbegleiterinnen und –begleitern an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erarbeiten der Bayerische Bezirkstag und das Kultusministerium aktuell gemeinsame Empfehlungen. Diese sollen Schulen und Bezirken als Leitfaden dienen, um gemeinsam das Poolen an geeigneten Förderzentren bayernweit weiter in die Fläche zu bringen.

Der Abschlussbericht des Modellprojekts hatte festgestellt, dass das Pooling insgesamt zu einer besseren Verzahnung der Schulbegleitung mit dem System Schule beiträgt. Sofern der Koordination des Pools genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist eine passgenaue Unterstützung der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler auch im Poolmodell gewährleistet. Daneben unterstützt es aufgrund des flexiblen Einsatzes der Schulbegleitungen

Der besonderen Situation in Bayern mit den Bezirken als kompetenten und bewährten Trägern der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung wird in dem Gesetzentwurf in keiner Weise Rechnung getragen. Die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigten massiven strukturellen Veränderungen sind weder fachlich noch organisatorisch angezeigt, lösen aber allein durch die zwingende Dezentralisierung des Leistungsvollzugs erhebliche finanzielle Belastungen aus, die durch die Kommunen nicht getragen werden können.

Der Bayerische Bezirkstag hat daher den Freistaat Bayern aufgefordert, dem Gesetz im Bundesrat nicht zuzustimmen. Sollte das Gesetz dennoch zustande kommen, hat sich der Bezirkstag für eine klarstellende und unbefristete Länderöffnungsklausel ausgesprochen, die dem Freistaat Bayern die ihm verfassungsrechtlich zustehende volle Gestaltungsmöglichkeit für eine fachlich und bürokratisch sinnvolle Verteilung der Vollzugszuständigkeiten belässt.

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirkstag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

die Selbständigkeitsentwicklung der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler.

Neben diesen positiven fachlichen Effekten garantieren die geregelten Arbeitsverhältnisse im Poolmodell den Schulbegleitungen einen verlässlicheren Einsatz über einen längeren Zeitraum. Vertretungen sind besser zu regeln und die Betreuung in Krankheitsfällen einfacher sicherzustellen. Damit werden die Stellen attraktiver und die Personalgewinnung leichter.

Der Text für die Empfehlungen ist mit dem Ministerium für Unterricht und Kultus weitgehend geeint, so dass sie aller Voraussicht nach vom ersten Hauptausschuss 2025 verabschiedet werden und im Frühjahr 2025 veröffentlicht werden können.

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirkstag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

Die Stärkung des Finanzausgleichs muss Auftakt sein für strukturelle Reformen

Am 4. November 2024 fand das Spitzengespräch des Finanzministers mit den Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände und weiteren Vertretern der Staatsregierung sowie des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags statt. Die Rahmenbedingungen waren herausfordernd, da die kommunalen Haushalte seit 2023 massiv unterfinanziert sind und auch der Freistaat unter den geringen Zuwächsen im Steueraufkommen leidet. Dennoch ist es gelungen, in konstruktiven Verhandlungen einen nachhaltigen Kompromiss zu vereinbaren.

Ein wesentliches Ergebnis der Verhandlungen ist die Erhöhung des Anteils der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund um 0,25 Prozentpunkte auf 13,0 Prozent. Dies beteiligt die Kommunen dauerhaft höher an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuerumlage und verbessert so strukturell die kommunale Finanzausstattung. Aus der Erhöhung dieses Verbundanteils und aus weiteren Haushaltsmitteln wird

eine deutliche Erhöhung der Zuweisungen an die Bezirke um 120 Millionen Euro bzw. 16,7 Prozent auf 836,5 Mio. Euro finanziert. In Zahlen bedeutet die Vereinbarung über den Entwurf des Finanzausgleichs, dass dieser insgesamt um 608 Millionen Euro bzw. 5,3 Prozent auf knapp 12 Milliarden Euro wächst. Dies entspricht auch in etwa dem Ausgabenwachstum im Staatshaushalt in 2025.

Im Hinblick auf den im Jahr 2024 drohenden negativen Finanzierungssaldo von geschätzt fünf Milliarden Euro werden die im Spitzengespräch vereinbarten Anhebungen der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen an die Bezirke die kommunalen Einnahmen etwas verbessern. Dies führt für die Gesamteinnahmen der Kommunen zu einer Erhöhung um etwa ein Prozent. Das zeigt, dass das Ergebnis des Spitzengesprächs zum Kommunalen Finanzausgleich (FAG) nur ein erster Schritt sein kann, um die kommunalen Herausforderungen in der Haushalts- und Finanzplanung der kommenden Jahre anzugehen.

Bezirk	Entwicklung Umlagekraft	Mehreinnahmen bei gleichem Umlagesatz	Mehreinnahmen aus Erhöhung Zuweisung (Prognose)
	in Prozent	in Mio. Euro	in Mio. Euro
Oberbayern	1,4%	30	42,6
Niederbayern	-1,8%	-7	10,6
Oberpfalz	1,0%	4	10,4
Oberfranken	3,4%	10	9,7
Mittelfranken	3,6%	25	17,5
Unterfranken	1,2%	4	11,7
Schwaben	0,8%	5	17,5
Bayern	1,4%	70	120,0

Table: Entwicklung Umlagekraft

Für die Bezirkshaushalte des kommenden Jahres bedeutet die Erhöhung der staatlichen Finanzausgleichsleistungen eine Entlastung der Umlagezahler um durchschnittlich 0,5 Umlagesatzpunkte. Da die Umlagekraft der Bezirke im Jahr 2025 nur um durchschnittlich 1,4 Prozent wächst, der Umlagebedarf indes aufgrund der hohen Ausgabenzuwächse bei den sozialen Leistungen auch nach Abzug der höheren Finanzausgleichsleistungen deutlich überproportional um rund 600 Millionen Euro steigt, werden die Umlagesätze in 2025 um landesdurchschnittlich mehr als zwei Prozentpunkte erhöht werden müssen. Dies führt letztlich zu einer Erhöhung der Umlagezahlungen um deutlich mehr als zehn Prozent. Für die Umlagezahler der Bezirke - die Landkreise und kreisfreien Städte und letztlich auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Schuldner der Kreisumlage – bedeutet dies enorme Belastungen.

Die zu erwartenden Zuwächse im Steueraufkommen in den nächsten Jahren werden nicht ausreichen, um die Unterdeckung der Haushalte und die weiter steigenden Ausgaben auszugleichen. Deshalb sind strukturelle Reformen auf allen Ebenen unumgänglich, um die Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht abzuwürgen. Der Bayerische Bezirkstag und die Bezirke leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. So sollen Veränderungen bei den von Bund und Land auferlegten Regelungen, die die Bezirke belasten, angestoßen werden. Zudem sollen alle vertretbaren Möglichkeiten ausgelotet werden, in den eigenen Organisationen, Reserven zu heben und zugleich eine effiziente und am Bedarf orientierte soziale Daseinsvorsorge weiterhin zu gewährleisten.

Reinhard Grepmaier
Referent Bayerischer Bezirkstag
r.grepmaier@bay-bezirke.de

Gesundheitspolitischer Kongress stellt im Januar 2025 die Gretchenfrage

Nun sag', wie macht man's in der Psychiatrie?

Wie ist eine gute psychiatrische Versorgung unter schwierigen Bedingungen möglich oder bleibt die Klinik im Krisenmodus die neue Realität?

Vom Programmkomitee, bestehend aus den jeweiligen Vorsitzenden der ärztlichen und pflegerischen Direktorenkonferenzen und der Konferenz der Gesundheitseinrichtungen der Bezirke sowie der Fachreferentin für Psychiatrie im Bayerischen Bezirkstag, wurden drei Problemfelder identifiziert und zu Schwerpunktthemen des Kongresses gemacht. Diese umfassen:

- Gesundheitspolitische Rahmenbedingungen: Die Auswirkungen der Krankenhausreform und die Rolle der gesetzlichen Krankenkassen in der psychiatrischen Versorgung.
- Herausforderung Personal: Erfolgreiche generationsübergreifende Führung und neue Arbeitskonzepte wie das „New Work“-Modell im Krankenhaus.
- Regionale Versorgung: Ansätze zur Pflichtversorgung und die Rolle von niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie psychiatrischen Institutsambulanzen.

Der Gesundheitspolitische Kongress verfolgt das Ziel, die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern nachhaltig zu verbessern. Er bringt Entscheidungstragende aus Politik und Versorgung zusammen, um gemeinsam über Herausforderungen zu sprechen und praxisnahe Lösungsansätze zu entwickeln. Lassen Sie uns im kommenden Januar die Weichen neu stellen.

Die Anmeldung zum Kongress am 29. und 30.01.2025 in Kloster Irsee ist über die Webseite des Bildungswerks Bildungswerk Irsee (Gesundheitspolitischer Kongress der bayerischen Bezirke) möglich.

Martin Girke
Bildungsreferent Pflege & Therapeutische Dienste
martin.girke@bildungswerk-irsee.de

Jahresprogramm 2025

Das Jahresprogramm 2025 des Bildungswerks des Bayerischen Bezirktags ist sowohl im Druck erschienen als auch online abrufbar. Unter [Monatsübersicht 2025 – Bildungswerk Irsee](#) können alle Seminar- und Tagungsangebote des kommenden Jahres aufgerufen werden, eine Freitext-Suche ist ebenfalls möglich. Über 270 Veranstaltungen aus den Themenbereichen Psychiatrie, Neurologie, Führung/ Management, Persönlichkeitsentwicklung und (Sozial-)Verwaltung warten auf Sie – vom Einzelkurs bis zur curricularen Modulreihe in den beiden bezirkseigenen Tagungshäusern Kloster Seon und Kloster Irsee.

Ab sofort besteht die Möglichkeit, Fort- und Weiterbildungen für das gesamte Jahr 2025 zu planen und frühzeitig Kursangebote zu buchen. Das gesamte Team des Bildungswerks freut sich auf neuerliche Begegnungen!

Dr. Stefan Raueiser
 Leiter Bildungswerk Irsee und Schwäbisches
 Bildungszentrum
stefan.raueiser@kloster-irsee.de

Buchpräsentation zur Erinnerungsarbeit

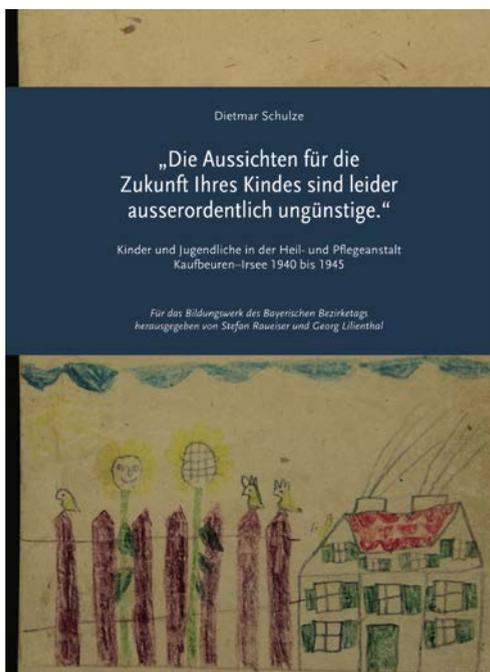
In der IMPULSE-Schriftenreihe des Bildungswerks des Bayerischen Bezirktags erscheint als Band 21 eine Untersuchung über Kinder und Jugendliche in der damaligen Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren-Irsee zwischen 1940 und 1945. Die von Historiker Dr.

Dietmar Schulze (Mitglied im internationalen Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation) erarbeitete Publikation trägt den Titel „Die Aussichten für die Zukunft Ihres Kindes sind leider ausserordentlich ungünstige“ und widmet sich der schmerzhaften Thematik „Kinderfachabteilung“ und NS-„Euthanasie“. Herausgegeben wird der Band im Grizeto-Verlag Irsee vom ehemaligen Leiter der T4-Gedenkstätte Hadamar, PD Dr. Georg Lilienthal, und dem Leiter des Bildungswerks.

Die Buchpräsentation mit Autor und Herausgeber findet im Stadtmuseum Kaufbeuren statt – und zwar am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (International Day of Commemoration in Memory of the Victims of the Holocaust), am Montag, den 27. Januar 2025, um 18.00 Uhr. Der Eintritt ist frei. Um Anmeldung zur Platzreservierung über stadtmuseum@kaufbeuren.de wird gebeten.

Da sich die Produktion des Bandes verzögert hat, erfolgt seine Auslieferung seitens des Bildungswerks erst im Januar 2025.

Dr. Stefan Raueiser
 Leiter Bildungswerk Irsee und Schwäbisches
 Bildungszentrum
stefan.raueiser@kloster-irsee.de



Dietmar Schulze, Schriftenreihe IMPULSE, Band 2, „Die Aussichten für die Zukunft Ihres Kindes sind leider ausserordentlich ungünstige.“ Kinder und Jugendliche in der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren-Irsee 1940 - 1945

Unabhängige psychiatrische Beschwerdestellen in Bayern

Schulungen des Bildungswerks Irsee qualifizieren Mitarbeitende

Menschen mit psychischen Erkrankungen finden oft aufgrund ihrer Erkrankung erschwert Zugang zu etablierten Beschwerdesystemen in psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen. Mit einer Förderrichtlinie unterstützt der Freistaat Bayern flächendeckend die Einrichtung und den Betrieb von unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen (upB), die Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen niederschwellig, kostenlos und auf Wunsch anonym ein offenes Ohr für ihre Anliegen bieten sollen.

Bereits seit 2021 bietet das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags in Kloster Irsee Mitarbeitenden dieser Beschwerdestellen ein dreiteiliges Schulungsangebot an, das vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege finanziert wird. Neben einem Überblick über das Spektrum psychischer Erkrankungen, psychosozialer Versorgungsstrukturen und Netzwerke wurden die Teilnehmenden auch mit den Grundlagen der Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung sowie mit rechtlichen Themen vertraut gemacht. Über die fachlichen Impulse hinaus, boten die Schulungen auch Gelegenheit zum intensiven persönlichen Austausch der Teilnehmenden untereinander. Um den Aspekt des dialogischen Arbeitens möglichst praxisnah

umzusetzen, wirkten bei allen Schulungen neben Professionellen aus dem psychosozialen Arbeitsfeld jeweils auch Angehörige und Betroffene auf Dozentenseite mit.

Mit Ende des vierten Kursdurchlaufs im Oktober 2024 haben sich nun weitere neun Mitarbeitende qualifiziert, so dass jetzt insgesamt 28 Personen erfolgreich geschult wurden, die das erworbene Wissen bei ihrer Tätigkeit in den unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen in ganz Bayern einsetzen werden.

Hintergrund: Eine unabhängige psychiatrische Beschwerdestelle (upB) ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Probleme mit dem psychiatrischen Versorgungssystem haben. Das psychiatrische Versorgungssystem umfasst psychiatrische Kliniken und sonstige stationäre Einrichtungen inklusive Heime und Tagesstätten, als auch den ambulanten Bereich. Eine upB berät und hilft, Probleme zu lösen. Weitere Informationen unter www.unabhaengige-psychiatrische-beschwerdestellen-bayern.de.

Dr. Angela Städele
Ärztliche Bildungsreferentin
staedele@bildungswerk-irsee.de

Forschungs- und Fortbildungskongress der Fachkliniken der bayerischen Bezirke

Renommierete Fachleute und junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Kloster Irsee

Hochkaratige Vorträge, aktuelle wissenschaftliche Arbeiten aus der klinischen Versorgung sowie ein reger kollegialer Austausch zeichneten den diesjährigen Forschungs- und Fortbildungskongress der Fachkliniken der bayerischen Bezirke aus, den das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags gemeinsam mit den bezirklichen Gesundheitseinrichtungen unter der Leitung von Prof. Dr. Hermann Spießl (BKH Landshut), Prof. Dr. Mathias Zink (Bezirksklinikum Ansbach) und Prof. Dr. Peter Zwanzger (kbo-Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg) veranstaltete.



Prämierung der Poster-Preisträger des Forschungskongresses 2024 durch die Kongressleitung (Foto: Florian Seemüller; v.l.n.r.):

Dr. Angela Städele (Bildungswerk Irsee), Prof. Dr. Hermann Spießl (BKH Landshut), Paul Kriner (kbo Lech-Mangfall-Klinik Garmisch-Partenkirchen; 2. Preis), Dr. Susanne Röder (Sozialstiftung Bamberg, 1. Preis), Josua Tsiaousidis (Sozialstiftung Bamberg; 2. Preis) und Prof. Dr. Mathias Zink (Bezirksklinikum Ansbach).

Foto: BW Irsee

Neben update-Vorträgen zu den neuen Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) und den diagnostischen Herausforderungen bei Depressionen, Psychosen und Persönlichkeitsstörungen wurden in themengebundenen Symposien aktuelle Fragestellungen zur Pharmakoepidemiologie sowie zur psychiatrischen Versorgung sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch im Erwachsenenalter beleuchtet.

Besonders hervorzuheben ist die große Resonanz, ein eigenes Forschungsprojekt in Form eines Posters zu präsentieren. Unter knapp zwanzig eingereichten Beiträgen wurde die Arbeit von Dr. Susanne Röder (Sozialstiftung Bamberg) zum Thema „Gamifizierte Augmented Reality Apps bei Phobien – die nächste Evolutionsstufe im Rahmen der Konfrontationstherapie?“ mit dem ersten Posterpreis prämiert. Darüber hinaus wurden punktgleich zwei zweite Plätze vergeben, die an Paul Kriner (kbo Lech-Mangfall-Klinik Garmisch-Partenkirchen) und Josua Tsiaousidis (Sozialstiftung Bamberg) gingen. Alle vorgestellten Arbeiten zeigten ein hohes fachliches Niveau und gaben interessante Einblicke in die Forschungsaktivitäten der Gesundheitseinrichtungen der sieben bayerischen Bezirke.

Abschließender Höhepunkt des Kongresses war der Festvortrag „Schlaf: win or waste?“ mit dem Schlafexperten Prof. Dr. Göran Hajak aus Bamberg. Der nächste Forschungs- und Fortbildungskongress im Schwäbischen Bildungszentrum wird am 16. und 17. April 2026 stattfinden.

Dr. Angela Städele
Ärztliche Bildungsreferentin
staedele@bildungswerk-irsee.de

Gemeinsame Veranstaltung des Bayerischen Landesverbands Psychiatrie-Erfahrene BayPE mit dem Bildungswerk Irsee

Es braucht keinen Zwang, sondern mehr „Herzenshöhe“

Während ihrer alljährlichen Kooperationsveranstaltung in Kloster Irsee beschäftigten sich Psychiatrie-Erfahrene aus ganz Bayern mit aktuellen ethischen Fragen zum Thema „ambulante Behandlungsweisung“. Diese meint eine richterliche Behandlungsanordnung in einem ambulanten Setting. Damit soll eine Reduktion von eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten, von Klinikeinweisungen und anderen unerwünschten Folgen erreicht werden.

Bei Psychiatrie-Erfahrenen wie Fachpersonen hat die ambulante Behandlungsanweisung große Sorgen ausgelöst, da dadurch die Unantastbarkeit der eigenen Wohnung angegriffen oder generell die Möglichkeiten von psychiatrischer Zwangsausübung ausgeweitet werden könnte.

Thomas Buneta und Eva Weiß stellten dazu ein Positionspapier der Deutschen Fachgesellschaft Psychiatrie-Pflege vor. Diese stellt fest: Eine psychiatrisch-pflegerische Behandlung muss aus Vertrauen und Partnerschaft bestehen und darf nicht durch Zwang konterkariert werden. Thomas Buneta sprach in diesem Zusammenhang von einer

„Herzenshöhe“ in der Behandlung. Die Fachgesellschaft plädiert in diesem Zug auch für die Stärkung der psychiatrischen Gemeindepflege durch Community Mental Health Nurses.

Irmela Boden, EX-IN Angehörigenbegleiterin der ersten Stunde, beleuchtete darüber hinaus die oftmals schwierige Lage von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen. Sie plädierte für das Gespräch im Dialog und gegen eine Behandlung gegen den Willen des Betroffenen, doch sei das Konzept von EX-IN Angehörigenbegleitungen bisher noch zu wenig verbreitet und stelle daher eine Versorgungslücke dar.

Schließlich nahmen die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer wieder an der jährlichen Gedenkveranstaltung „Lichter gegen das Vergessen“ teil. Rudolf Starzengruber, Vorstandsmitglied der BayPE e.V., sprach dabei ein bewegendes Grußwort auf dem ehemaligen „Euthanasie“-Friedhof von Kloster Irsee.

Martin Girke

Bildungsreferent Pflege & Therapeutische Dienste
martin.girke@bildungswerk-irsee.de



**Wir wünschen frohe und besinnliche Feiertage
sowie einen guten Start
in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.**

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirkstags